



SR-Nummer: 703.3

Geschäftsreglement Arbeitsgruppe Gastarif

22. März 2022

- Vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 71 vom 22. März 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.
- Teilrevision durch den Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 245 vom 25. Oktober 2022, in Kraft per 1. Januar 2023
- Teilrevision durch den Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 308 vom 12. Dezember 2023, in Kraft per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Wahl	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Konstituierung	3
Art. 4 Geschäftsführung	3
Art. 5 Aufgaben der Arbeitsgruppe	4
Art. 6 Kompetenzen	4
Art. 7 Beschaffung und Arbeitsvergabe	4
Art. 8 Finanzen	4
Art. 9 Beschlussfassung	4
Art. 10 Kollegialitätsprinzip	4
Art. 11 Entschädigung Mitglieder Arbeitsgruppe	4
Art. 12 Kommunikation	5
Art. 13 In-Kraft-Treten	5

Art. 1 ¹⁺²⁾ Wahl

Das vorliegende Geschäftsreglement ist integrierender Bestandteil des GRB Nr. 71 vom 22. März 2022 und GRB 308 vom 12. Dezember 2023. Der Gemeinderat setzt darin die Arbeitsgruppe Gastarif ein. Sie besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

Art. 2 ¹⁺²⁾ Zweck

- ¹ Der Gastarif (Artikels 2 des Reglements über die Abgabe von Gas) muss dynamisch den Marktpreisen angepasst werden können. Dazu handelt die Arbeitsgruppe Gastarif für folgende Zweckerfüllung:
- ² Gemäss Art. 28 Abs. 2 Gemeindeordnung und Art. 32 Abs. 2 Organisationsreglement, delegiert der Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass des Artikels 2 (Gastarif) des Reglements über die Abgabe von Gas an die Arbeitsgruppe Gastarif. Diese Delegationsnorm ist befristet bis 31. Dezember 2024 in Kraft.
- ³ Gemäss Art. 3.2.3 Reglement über die Abgabe von Gas, delegiert die Tiefbaukommission die Kompetenz zur Veränderung des Abgabetarifs bei einer Veränderung des Gas-Einkaufspreises an die Arbeitsgruppe Gastarif. Diese Delegationsnorm ist befristet bis 31. Dezember 2024 in Kraft.

Art. 3 ¹⁾ Konstituierung

- ¹ Die Arbeitsgruppe Gastarif besteht aus den folgenden Personen:
Mit Stimmrecht:
 - David Brüllmann, Bereichsv. Tiefbau und Infrastruktur als Präsident
 - Jürg Stünzi, Mitglied Tiefbaukommission als Vizepräsident
 - Thomas Henauer, Bereichsverantwortlicher Finanzen
 - Andy Fellmann, Leiter DLZ Planung, Bau und Werke
 - Jan Adams, Leiter Werke Sekretär der Arbeitsgruppe
- ² Einzelne Mitglieder können mit der Betreuung von Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 4 ¹⁾ Geschäftsführung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die Arbeitsgruppe Gastarif führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Leiter DLZ Planung, Bau und Werke oder ein weiteres Mitglied der Arbeitsgruppe gemeinsam.
- ² Die Arbeitsgruppe Gastarif tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Zweck der Arbeitsgruppe verlangt nach einer flexiblen Organisation.
- ³ In der Regel werden die Mitglieder zwei Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und schriftlichen Unterlagen bedient. Die Zustellung erfolgt per E-Mail. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugestellt wird.
- ⁴ Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen anzumelden.

Art. 5¹⁺²⁾ Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Gastarif hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass des Artikels 2 (Gastarif) des Reglements über die Abgabe von Gas.
- b) Anpassung des Gas-Abgabetarifs bei einer Veränderung des Gas-Einkaufspreises, sofern notwendig, um die Zielgrösse gemäss GRB 308 vom 12. Dezember 2023 zu erreichen.
- c) Sicherstellung und Koordination der amtlichen Publikation des neuen Gastarifs (Artikel 2 des Reglements über die Abgabe von Gas).
- d) Revidieren des Reglements über die Abgabe von Gas und dem Gemeinderat zur Abnahme vorlegen.

Art. 6¹⁺²⁾ Kompetenzen

- ¹ Die Arbeitsgruppe Gastarif ist für den Zweck gemäss Art. 2 zuständig und verantwortlich.
- ² Die Kompetenzen sind befristet und gelten bis zum 31. Dezember 2024.

Art. 7 Beschaffung und Arbeitsvergabe

Die Arbeitsgruppe Gastarif verfügt über keine Finanzkompetenzen im Sinne einer Beschaffung und kann keine Arbeitsvergaben vornehmen.

Art. 8 Finanzen

Die Arbeitsgruppe Gastarif verfügt über keine Finanzkompetenzen und hat keine Finanzverantwortung.

Art. 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Arbeitsgruppe Gastarif beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- ² Die Arbeitsgruppe Gastarif ist an Sitzungen mit 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- ³ Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden und sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig genehmigt werden, andernfalls ist zur Behandlung des Geschäftes eine Sitzung einzuberufen.

Art. 10 Kollegialitätsprinzip

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe Gastarif unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Arbeitsgruppe Gastarif und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

Art. 11 Entschädigung Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen, Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der Behördenentschädigungs-Verordnung.

Art. 12 Kommunikation

- ¹ Jede Anpassung des Gastarifs (Artikel 2 des Reglements über die Abgabe von Gas) ist amtlich durch die Arbeitsgruppe Gastarif zu publizieren.
- ² Der Gemeinderat und die Tiefbaukommission sind über alle Beschlüsse zu informieren.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

- ¹) Änderungen gemäss GR Beschluss 245 vom 25. Oktober 2022, in Kraft per 1. Januar 2023
- ²) Änderungen gemäss GR Beschluss 308 vom 12. Dezember 2023, in Kraft per 1. Januar 2024